

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE RÄUM- UND STREUPFLICHT	2
I. Satzungsgrundlage	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Verpflichtete	2
§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich	3
§ 4 Reinigung	4
§ 5 Schneeräumung	4
§ 6 Streupflicht	4
§ 7 Zuwiderhandlungen	5
§ 8 Inkrafttreten	5

Räum- und Streupflicht Satzung

Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege:

Aufgrund des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20.03.1964, i. d. F. vom 26.07.1987 (Ges. Bl. S. 477) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 16.11.1989 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage, einschließlich der Ortsdurchfahrten, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Gehwege
2. Gemeinsame Rad- und Gehwege
3. Wander-, Schul- und sonstige Fußwege
4. entsprechende in § 3 Abs. 5 bestimmte Flächen am Rande der Fahrbahn, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind
5. entsprechende in § 3 Abs. 6 und 7 bestimmte Flächen von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen

(2) Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei städtischen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 StrG).

§ 2 Verpflichtete

(1) Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger) oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter.

(2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Stadt oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei Straßen mit mehr als 20 m Breite nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).

- (3) Verpflichtet sind nicht die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer. Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 StrG).

§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr zugewiesenen Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
- (2) Die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenzen ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Gehwegen oder den sonstigen in § 1 genannten Flächen liegenden Bereiche.
- (3) Bei Fußwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt.
- (4) Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege und Fußwege sind in voller Breite zu reinigen und zu bestreuen, jedoch höchstens 1,50 m breit von Schnee zu räumen.
- (5) Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf 1,50 m breite Flächen am Rande der Fahrbahn. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (6) Sind in Fußgängerbereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstreckt sich die Verpflichtung auf einen 3 m breiten Streifen am Rande. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (7) Sind in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen für den Fußgängerverkehr besonders gekennzeichnet, so erstrecken sich die Verpflichtungen auf diese. In den sonstigen Fällen erstrecken sich die Verpflichtungen auf einen 1,50 m breiten begehbaren Randstreifen. Verschmälert sich dieser durch Parkflächen, Bänke, Pflanzengruppen o. ä. auf weniger als 1 m, muss eine 1,50 m breite Fläche entlang dieser Einrichtungen gereinigt, geräumt und bestreut werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
- (8) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg, der vor den unmittelbar angrenzenden Grundstücken liegt.

§ 4 Reinigung

- (1) Die Reinigung der Gehwege und der sonstigen in § 1 genannten Flächen umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen, mindestens aber von Sonn- und gesetzlichen Feiertagen.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände, z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand, entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigenden Flächen dürfen nicht beschädigt werden. Der Kehrricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt werden, noch in die Straßennrinne oder sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 5 Schneeräumung

- (1) Die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen müssen werktags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr von Schnee geräumt sein. Wenn tagsüber (bis 21:00 Uhr) Schnee fällt, ist zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängerverkehrs erfordert.
- (2) Bei Gehwegen an Fahrbahnen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist der Schnee auf dem restlichen Teil des Gehwegs und nur, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Fußwegen und den sonstigen in § 1 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen und Parkbuchten sind freizuhalten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

§ 6 Streupflicht

- (1) Bei Schnee- oder Eisglätte müssen die Gehwege und die sonstigen in § 1 genannten Flächen werktags bis 08:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr bestreut sein. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 21:00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.
- (2) Zum Bestreuen sind Sand, Splitt oder andere geeignete umweltverträgliche Stoffe zu verwenden. Der Einsatz von Auftausalzen und anderen Mitteln, die sich umweltschädlich auswirken können, ist wegen der damit verbundenen Umweltgefahren verboten. Er ist nur ausnahmsweise an Gefällstrecken und Treppen sowie bei Eisregen gestattet, wenn ohne diese Mittel die Glatteisgefahr nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beseitigt werden kann. In diesen Fällen ist der Einsatz solcher Mittel auf das Mindestmaß zu beschränken.

§ 7 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Ziff. 5 StrG handelt, wer als Straßenanlieger vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften

1. des § 4 über die Reinigung
2. des § 5 über die Schneeräumung
3. des § 6 über das Bestreuen

zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Metzingen, den 17.11.1989
 Bürgermeisteramt

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

	vom	Erlass des Landratsamts vom	Öffentliche Bekanntmachung vom
Satzung	08.11.1979		
1. Änderung	17.11.1989	Am 20.11.1989 vorgelegt und nicht beanstandet	23.11.1989
2. Änderung	GR Beschluss am 29.11.2001 In Kraft treten: 01.01.2002	(Im Rahmen der Euroanpassungssatzung)	